

RS UVS Burgenland 2005/12/05 078/02/04007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.2005

Rechtssatz

Die Zurückweisung nach § 52 FrG von zwei Buslenkern ist nicht auf die (zeitweilige) Unterbrechung der Busfahrt (Ausübung einer Kraftfahrlinienkonzession) gerichtet. Die ?Auswirkungen? auf die Weiterfahrt (Stehzeit) sind als Folgen der Zurückweisung selbst keine Maßnahmen und nicht mit Beschwerde bekämpfbar.

Schlagworte

Hinderung an der Einfahrt, Grenzkontrolle, Maßnahmenbeschwerde

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at